

- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifsnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff frei beladen ankommendes Schiff Grenzmarkierung (Tarifsnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Frachtstellungen und Verpackungsbedingungen für den Produktionsmittelhandel ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften³.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁶

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4024 m vom 1. Januar 1966
 - Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisanordnung Nr. 4024 m/1 vom 1. April 1966
 - Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Anordnung Nr. Pr. 207 vom 30. März 1976 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 855 des Gesetzblattes);
- b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - I. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, von den Betrieben selbständig eingestuft und in Listen erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, deren Preise jedoch nach der Preiserrechnungsvorschrift nicht ermittelt werden können, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁷ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Leichtindustrie**

I. V.: Werner
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁶ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vorn 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren - Produktionsmittel und Konsumgüter - (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 291 über die Preise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

13119 11 0 Ersatzteile für Dampferzeuger

13119 21 0 Ersatzteile für Turbinen

aus:

131 19 29 0 Schaufeln für Dampf- und Gasturbinen (Ersatz)

13119 31 0 Ersatzteile für Kraftwerksgeneratoren

13119 41 0 Ersatzteile für Dampfmaschinen und Lokomobilen

13119 51 0 Ersatzteile für stationäre und transportable Generatoraggregate

13119 61 0 Ersatzteile für sonstige Energieausrüstungen

13119 71 0 Ersatzteile für Apparate für Wasseraufbereitungen

aus:

131 19 82 1 Ersatzteile für Entaschungseinrichtungen

aus:

131 29 13 0 Baugruppen der gegenstandsspezialisierten Fertigung (Raupenglieder, Baggereimer, Messer u. a.) (Ersatz)

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A und B, Neudruck 1970, 1. bis 8. Ergänzung - Stand 1. Januar 1979.